

---

## S 36 (17) U 350/98

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Dortmund
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	36
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 36 (17) U 350/98
Datum	09.01.2001

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 10/01
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 23.09.1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12.11.1998 verurteilt, unter Anerkennung des Unfalls vom 17.06.1993 als Arbeitsunfall Entschädigungsleistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten. Der Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

Tatbestand:

Die 1961 geborene Klägerin begehrt die Gewährung von Entschädigungsleistungen unter Anerkennung eines Unfalls als Arbeitsunfall.

Die Klägerin fuhr am 17.06.1993 mit mehreren Bekannten nach L 10 zur Gastwirtschaft 10, um dort eine Musikveranstaltung zu besuchen. So gegen 17 Uhr bemerkte die Klägerin, dass ein Bekannter, Herrn 10, fehlte. Die Klägerin und der Zeuge 10 suchten Herrn 10 und fanden ihn auf der anderen Fahrbahnseite der Landesstraße in einem Graben liegend vor. Offensichtlich war Herr 10 infolge übermäßigen Alkoholenusses in den Graben gefallen. Die Klägerin und Herr 10 begaben sich zurück zur Gastwirtschaft, um Hilfe zu holen. Mit dem Zeugen gingen sie erneut über die Straße zu Herrn 10. Sie haben versucht, Herrn 10 aus dem Graben zu

---

holen. Nachdem die Zeugen A und B merkten, dass sie dies allein schafften, wollte die Klgerin dann in Richtung Gaststtte zurckkehren, um einen Pkw fr den alkoholisierten Herrn A vorzubereiten. Beim berqueren der Landesstrae A wurde sie von einem Pkw erfasst und erlitt erhebliche Verletzungen.

Die Klgerin beantragte im Mrz 1998, diesen Unfall als Arbeitsunfall anzuerkennen und zu entschdigen, da sie als Helferin bei einem Unglcksfall selbst verunglckt sei. Sie, die Klgerin, und zwei weitere Freunde, nmlich Herrn A und Herrn B, htten Herrn A in stark angetrunkenem Zustand auf der gegenberliegenden Straenseite neben der Fahrbahn liegen sehen. Sie htten dann beschlossen, den hilflos am Straenrand liegenden Herrn A in ein geparktes Fahrzeug fr den Abtransport zu legen. Sie, die Klgerin, habe die Strae berqueren wollen, um den Pkw vorzubereiten, d.h. die Sitze flachzulegen.

Der Beklagte zog das Urteil des Landgerichts Oldenburg vom 15.01.1997 sowie des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 06.02.1998 und Unterlagen der Polizei A bei.

Mit Bescheid vom 23.09.1998 lehnte der Beklagte eine Entschdigung aus Anlass des Unfalls vom 17.06.1993 ab. Der Beklagte fhrte aus, das Verhalten der Klgerin sei eine Geflligkeitsleistung gewesen. Die Tatsache, dass ein Auto hergerichtet werden sollte, um einen, im Graben Liegenden darin zu transportieren, sprche nicht dafr, dass eine erhebliche gegenwrtige Gefahr fr Krper oder Gesundheit oder gar Lebensgefahr angenommen werden msse. Zudem htte sich der Betreffende nicht in einem direkten Gefahrenbereich befunden.

Gegen diesen Bescheid legte die Klgerin am 30.09.1998 Widerspruch ein. Sie fhrte aus, sie habe Herrn A, der aufgrund seiner Trunkenheit hilflos im Straengraben gelegen habe, Hilfe leisten wollen. Dies sei keine Geflligkeit gewesen. Vielmehr htte, sie sich strafbar gemacht, wenn sie nicht entsprechend gehandelt htte.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12.11.1998 wies der Beklagte den Widerspruch als unbegrndet zurck.

Gegen diesen Widerspruchsbescheid hat die Klgerin am 26.11.1998 Klage erhoben.

Sie ist der Auffassung, sie habe einen Anspruch aus der gesetzlichen Unfallversicherung, weil sie bei Nothilfe geleistet habe. Dies ergbe sich bereits aus [ 323 c](#) des Strafgesetzbuches. Bei Herrn A habe die Gefahr einer Alkoholvergiftung bestanden. Zudem habe Herrn A an Erbrochenem ersticken knnen. Auch habe die Gefahr bestanden, dass Herrn A wenn er wieder wach geworden wre ber die Strae getorkelt wre. Dabei habe die Gefahr bestanden, dass er htte berfahren werden knnen. Sie, die Klgerin, habe die Sitze fr den Pkw herrichten wollen, damit Herrn A htte sicher untergebracht werden knnen.

---

Die KlÄgerin beantragt,

unter Aufhebung des Bescheides vom 23.09.1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12.11.1998 den Beklagten zu verurteilen, unter Anerkennung des Unfalls vom 17.06.1993 als Arbeitsunfall EntschÄdigungsleistungen nach MaÄgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewÄhren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte wiederholt im Wesentlichen das Vorbringen aus den angefochtenen Bescheiden. Im Äbrigen hat der Beklagte weiterhin die Auffassung vertreten, es habe keine unmittelbare Gefahr fÄr Herrn Ä; bestanden.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen Ä; und Ä;. Hinsichtlich der Zeugenaussagen wird auf die Sitzungsniederschriften vom 02.12.1999 und 09.08.2000 verwiesen.

Der Beklagte hat weiterhin die Auffassung vertreten, es habe vielleicht irgendwann die Gefahr bestanden, dass Herr Ä; aufwache und Äber die StraÄe liefe. Jedoch hÄtten sowohl die KlÄgerin als auch Herr Ä; zunÄchst Herr Ä; liegen lassen und den Veranstalter, Herr Ä;, geholt. Sie hÄtten somit in Kauf genommen, dass Herr Ä;Ängere Zeit ohne Beobachtung geblieben sei. Insofern hÄtten auch die KlÄgerin und Herr Ä; keine unmittelbare Gefahr fÄr Herrn Ä; gesehen.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen. Die den KlÄger betreffende Akte des Beklagten lag dem Gericht vor und war Gegenstand der mÄndlichen Verhandlung.

EntscheidungsgrÄnde:

Die Klage ist zulÄssig und begrÄndet.

Der Bescheid vom 23.09.1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12.11.1998 ist rechtswidrig und beschwert die KlÄgerin im Sinne des [Ä 54 Abs. 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), denn der KlÄgerin stehen EntschÄdigungsleistungen fÄr den Unfall vom zu, da sie unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stand.

Der Anspruch der KlÄgerin richtet sich noch nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO), da sie EntschÄdigungsleistungen auch fÄr die Zeit vor dem Inkrafttreten des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches Ä; gesetzliche Unfallversicherung Ä; (SGB VII) begehrt ([ÄÄ 212](#) ff. SGB VII).

Nach [Ä 547 RVO](#) gewÄhrt der TrÄger der Unfallversicherung nach Eintritt eines Arbeitsunfalls nach MaÄgabe der folgenden Vorschriften

---

Entschädigungsleistungen. Ein Arbeitsunfall ist gemäss Â§ 548 Abs. 1 Satz 1 ein Unfall, den ein Versicherter bei einer der in den Â§ 539, 540 und 543 bis 545 genannten Tätigkeiten erleidet.

Die Klägerin stand unter dem Versicherungsschutz des [Â§ 539 Abs. 1 Mr. 9 a RVO](#) (= ab 01.01.1997 [Â§ 2 Abs. 1 Nr. 13](#) a SGB VII). Danach sind Personen gegen Arbeitsunfälle versichert, die bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus gegenwärtiger Lebensgefahr oder erheblicher gegenwärtiger Gefahr für Körper oder Gesundheit zu retten unternehmen. Die Klägerin hat einen anderen, nämlich Herrn A, aus einer gegenwärtigen Gefahr für Körper oder Gesundheit zu retten versucht.

Dabei geht die Kammer davon aus, dass Herr A in einem volltrunkenen Zustand im Straßengraben lag. Diesen Sachverhalt schildert zum einen die Klägerin, zum anderen ergibt sich dieser Sachverhalt aus den Aussagen der Zeugen B und C. Der Zeuge B hat bekundet, dass Herr A bewusstlos in dem Graben lag. Zwar wurde er kurz wach, als sie, die Zeugen, ihn anheben wollten. Dabei hatte der Zeuge B jedoch nicht den Eindruck, dass Herr A wusste, was mit ihm passierte. Auch der Zeuge C hat bekundet, dass Herr A volltrunken und nicht ansprechbar war. Ob er etwas sagte, wusste der Zeuge C nicht mehr. Er schloss jedoch aus, dass es sich um etwas "Vernünftiges" handelte.

In diesem Zustand befand sich Herr A in einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für seine Gesundheit.

Unter Gefahr ist ein Zustand zu verstehen, in dem nach den obwaltenden Umständen der Eintritt eines Schadens als wahrscheinlich gelten kann (vgl. BGH [NJW 1963, 1069](#)). Eine Gefahr für die Gesundheit ist anzunehmen, wenn der gefahrenhaltende Vorgang sich im Fall seiner Verwirklichung schädigend auf die Gesundheit auswirken wird (vgl. Lauterbach, Unfallversicherung, SGB VII, Band I, 4. Aufl., Â§ 2 RdNr. 445). Durch den Begriff "erheblich" werden Bagatellfälle ausgeschlossen (vgl. Bereiter-Hahn/Mehrtens, Gesetzliche Unfallversicherung, Â§ 2 RdNr. 25.10 m.w.N.). Für Herr A bestand eine erhebliche Gefahr für seine Gesundheit. In dem Zustand, in dem sich Herr A befand, bestand zum einen die Gefahr, dass bei ihm eine Alkoholvergiftung vorlag. Immerhin war er so volltrunken, dass er nicht bei Bewusstsein war, Desweiteren bestand für Herr A die Gefahr, dass er infolge seines Alkoholgenußes erbrechen musste und an dem Erbrochenen hätte ersticken können. Im übrigen hätte Herr A in seinem betrunkenen Zustand über die Landesstraße laufen, unter ein Auto geraten und sich dabei erhebliche Verletzungen zuziehen können.

Diese Gefahren waren für Herr A auch "gegenwärtig". Gegenwärtig ist die Gefahr dann, wenn sie greifbar ist (vgl. Bereiter-Hahn/Mehrtens, a.a.O. Â§ 2 RdNr. 25.10). Hierbei dürfen an die Erkenntnisse des Handelnden jedoch nicht zu hohe Anforderungen gestellt werden, da der Rettende gegebenenfalls in Sekundenschnelle entscheiden muss. Zwar war hier keine Entscheidung in "Sekundenschnelle", jedoch ein Eingreifen zu diesem Zeitpunkt notwendig Herr A hätte jederzeit wieder aufwachen und über die Straße torkeln können. Auch

---

hätte er jederzeit erbrechen können. Der Argumentation des Beklagten, dass die Gefahr nicht gegenwärtig gewesen sei, weil die Klägerin und der Zeuge, zunächst Herrn A. alleine im Graben haben liegen lassen und den Zeugen hinzugezogen haben, vermag die Kammer nicht zu folgen. Zwar wäre es vernünftiger gewesen, wenn entweder der Zeuge oder die Klägerin selbst zunächst bei Herrn A. geblieben wären. Alleine aus dem Umstand, dass die Klägerin und der Zeuge sich in dieser Situation gegebenenfalls nicht korrekt verhalten haben, kann jedoch nicht nachträglich der Schluss gezogen werden, es habe keine gegenwärtige Gefahr bestanden.

Weiter ist erforderlich, dass zwischen der Hilfeleistung und dem Unglücksfall ein innerer Zusammenhang besteht. Dieser besteht auch, wenn das Handeln auf das Verhalten des Unglücksfalls gerichtet ist (vgl. Bereiter-Hahn/Mehrtens, a.a.O. [Â§ 2 SGB VII](#) Rdnr. 25.7), bzw. bei Vorbereitungshandlungen (vgl. Bereiter-Hahn/Mehrtens, a.a.O. [Â§ 2 SGB VII](#) Rdnr. 25.7 m.w.N.) Eine Rettungshandlung setzt dabei die Handlungstendenz voraus, die nicht nur in der Rettung und dem Schutz der eigenen Person, sondern zumindest wesentlich auch eines gefährdeten oder angegriffenen Dritten gerichtet ist (vgl. [BSGE 44/ 22](#)).

Die Klägerin wollte über die Straße laufen, um den Pkw herzurichten, d.h. die Sitze flachzulegen, um Herrn A. in das Auto zu legen. Diese Handlung steht in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang mit der Rettungshandlung. Wenn Herr A. nicht in einem volltrunkenen Zustand in dem Graben an der Landstraße gelegen hat, wäre die Klägerin auch nicht über diese gelaufen, um den Pkw herzurichten.

Da die Klägerin unter dem Versicherungsschutz des [Â§ 539 Abs. I Nr.9 a RVO](#) steht, hat der Beklagte entsprechend der gesetzlichen Vorschriften Entschädigungsleistungen zu gewähren.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 10.08.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024